

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt	Datum 04.06.2013	Drucksachen-Nr. 2013/362
-------------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	08.07.2013
Kreistag	öffentlich	15.07.2013

Tagesordnungspunkt 7

**Aufsichtsrat der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH;
Weitergabe von Stimmrechten bei Verhinderung**

Beschlussvorschlag

1. Die vom Landkreis in den Aufsichtsrat der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.
2. Im Verhinderungsfall soll ein anderes, vom Landkreis entsandtes ordentliches Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe bevollmächtigt werden.

Vorberatung

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss wird am 08.07.2013 vorberaten. Über das Ergebnis der Vorberatung wird in der Sitzung berichtet.

Sachverhalt

Der Landkreis Konstanz ist mit 52 % an der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH beteiligt.

Die Gesellschaft hat einen fakultativen Aufsichtsrat, in dessen zahlenmäßiger Besetzung (9 Sitze für den Landkreis, je 4 für die beiden anderen Gesellschafter) sich die Mehrheitsverhältnisse bei den Geschäftsanteilen widerspiegeln. Dies ist sinnvoll, da dem Aufsichtsrat umfassende Kompetenzen eingeräumt sind, die sich z. T. aus gesetzlichen Bestimmungen, dem Konsortialvertrag und dem Gesellschaftsvertrag ergeben. Außerdem unterliegt eine Reihe von Entscheidungen der Geschäftsführung einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates.

Der Gesellschaftsvertrag enthält im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Aufsichtsrates in § 14 Abs. 1 folgende Regelung:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, bei Abwesenheit ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Sie gelten bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht als anwesend.“

Durch diese Regelung hat ein Aufsichtsratsmitglied grundsätzlich die Möglichkeit, jedes andere Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen – unabhängig vom bestellenden Gesellschafter.

Nach der einschlägigen kommunalrechtlichen Bestimmung (§ 104 Abs. 3 der Gemeindeordnung, der auch für den Landkreis gilt) haben die entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates bei ihrer Tätigkeit jeweils auch die besonderen Interessen des Entsendenden zu berücksichtigen. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn das Stimmrecht im Falle einer Vertretung innerhalb der „Gruppe der Entsandten“ weitergegeben wird.

In einem von der Stadt Singen im Jahr 2011 in Auftrag gegebenen Gutachten zur kartellrechtlichen Zulässigkeit des Gesundheitsverbundes hat die Rechtsanwaltsgesellschaft Luther ausgeführt, dass selbst geringfügige Änderungen des Modells ein fusionskontrollrechtliches Genehmigungserfordernis auslösen können. Das wäre etwa der Fall, wenn HBH/ Fördergesellschaft wie Spitalstiftung Konstanz 25 % oder mehr Anteils- oder Stimmrechte erhielten. Daraus folgt, dass der Landkreis darauf achten muss, dass die zur Ausübung seiner Mehrheitsrechte verfügbaren Stimmen nicht an Vertreter der Minderheitsgesellschafter übertragen werden.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in ihrem Muster für Beteiligungsrichtlinien für diesen Fall folgende Regelung vorgeschlagen:

„Die von der Gemeinde entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Sofern keine Stellvertreter bestimmt sind, sollte im Verhinderungsfalle ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied der Gemeinde zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigt werden (Stimmvollmacht).“

Da der Landkreis bisher keine Beteiligungsrichtlinien erlassen hat, schlägt die Verwaltung vor, diesen Punkt durch einen Kreistagsbeschluss im Vorfeld des Erlasses solcher Bestimmungen klartzustellen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 06.05.2013 die Verwaltung beauftragt, vor einer Empfehlung an den Kreistag noch eine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen. Bis zur Sitzung des Kreistages lag nur eine telefonische Aussage des RPF vor, weshalb der Punkt von der Tagesordnung abgesetzt wurde.

Die inzwischen eingegangene Stellungnahme des RPF (**Anlage 1**) bezieht sich auf den Inhalt der telefonischen Auskunft, die in einer e-mail wie folgt festgehalten wurde:

„Nach einer kursorischen Prüfung hält Herr Klapper unsere Sitzungsvorlage für sachgerecht. Eine solche Regelung zu treffen läge im Interesse des Landkreises. Im Rahmen der Rechtsaufsicht gebe es allerdings keinen Grund, den Kreis zur Verabschiedung einer solchen Regelung zu zwingen. Es sei eine Verpflichtung der vom Kreis entsandten Aufsichtsräte, im Einzelfall bei einer Stimmweitergabe ihre Verpflichtung zur Beachtung der besonderen Interessen des entsendenden Landkreises zu prüfen. Insofern wäre der vorgesehene Kreistagsbeschluss und dessen Einhaltung hilfreich für die Aufsichtsratsmitglieder.

Herr Klapper empfiehlt, zusätzlich zur kommunalrechtlichen Prüfung auch eine gesellschaftsrechtliche Prüfung vornehmen zu lassen, wie von Herrn Roth bereits bei PwC veranlasst.

Zum Punkt „Beauftragung eines Bediensteten mit der Vertretung“ ist die Aussage von Herrn Klapper eindeutig: § 104 Abs. 1 letzter Satz GemO gilt nur für die Gesellschafterversammlung, auf keinen Fall für den Aufsichtsrat.“

Die zusätzlich bei PwC eingeholte Stellungnahme aus gesellschaftsrechtlicher Sicht (**Anlage 2**), die auch die kommunalrechtlichen Aspekte noch einmal beleuchtet, bestätigt die von der Verwaltung und der Rechtsaufsichtsbehörde vertretene Auffassung, dass eine Stimmrechtsweitergabe nur an solche Aufsichtsräte erfolgen kann, die vom selben Entsendeberechtigten stammen.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

Anlagen

Anlage 1 – Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg

Anlage 2 – Stellungnahme PwC